

# **Bekanntmachung der Stadt Porta Westfalica über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen in der Stadt Porta Westfalica am 14. September 2025**

1. Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen der Stadt Porta Westfalica für die Wahl-/Stimmbezirke der Stadt Porta Westfalica

wird in der Zeit vom **25.08.2025 bis 29.08.2025**

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag,	dem 25.08.2025	von 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag,	dem 26.08.2025	von 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch,	dem 27.08.2025	geschlossen, keine Einsichtnahme möglich
Donnerstag,	dem 28.08.2025	von 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Freitag,	dem 29.08.2025	von 8.30 bis 13.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Porta Westfalica, Rathaus I, Wahlamt (Erdgeschoss, Zimmer 0.32, barrierefrei zu erreichen), Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica,

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen möchte, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist (in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens **am 29.08.2025 bis 13.00 Uhr**), bei der Gemeindebehörde Bürgermeisterin der Stadt Porta Westfalica, Rathaus I, Wahlamt (Erdgeschoss, Zimmer 0.32), Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 24.08.2025 eine Wahlbenachrichtigung. Die Wahlbenachrichtigung enthält auf der Rückseite einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines.

In der Wahlbenachrichtigung sind der Wahlbezirk/Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen  
durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk des Wahlbezirks**  
oder  
durch **Briefwahl**  
teilnehmen.
5. Auf Antrag erhalten Wahlscheine und Briefwahlunterlagen
  - 5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
  - 5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
    - a) wenn nachgewiesen wird, dass sie aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist (29.08.2025) versäumt haben,
    - b) wenn sie aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden sind,
    - c) wenn ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte werden noch bis zum 16. Tag vor der Wahl (29.08.2025) von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sich ihre Wahlberechtigung bis zu diesem Tag durch Eintragung in das Melderegister herausstellt. Wahlberechtigte zur Kreiswahl, die bisher eine Wohnung in einer anderen kreisangehörigen Gemeinde des Kreises Minden-Lübbecke gehabt haben, nach dem 16. Tag vor der Wahl zuziehen und vor der Wahl bei der Meldebehörde gemeldet sind, werden von Amts wegen für die Kreiswahl in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **12.09.2025, 15.00 Uhr**, schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte für die Kommunalwahlen
  - je einen amtlichen Stimmzettel  
für die Bürgermeisterwahl (hellgrün), die Gemeinderatswahl (hellblau), und die Kreistagswahl (hellrosa),
  - einen für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, roten Wahlbriefumschlag mit aufgedruckter Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist,
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zu Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den amtlichen Stimmzettelumschlag (blau), der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages, steckt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag (rot) und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle übersenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Wahlbriefe können auch bei der auf den Wahlbriefen angegebenen Stelle abgegeben werden.

Porta Westfalica, 12.08.2025

Stadt Porta Westfalica  
Die Bürgermeisterin  
In Vertretung

Carsten Dierks  
Erster Beigeordneter